



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5273.02

FD/P115273  
Basel, 11. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 10. Januar 2012

## Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Kollektivunterschrift

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Anfragesteller wurde informiert, dass in der kantonalen Verwaltung in vielen Fällen die Einzelunterschrift gelte, was potentiell zu einer kritischen Machtstellung einer Person führen könne und auch unter dem Qualitätsaspekt (Vier-Augen-Prinzip) suboptimal sei.

Der Anfragesteller nimmt diese Information ernst, und bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass in der kantonalen Verwaltung in vielen Fällen die Einzelunterschrift üblich ist?
2. Teilt die Regierung die Bedenken bezüglich Machtkonzentration und Qualität?
3. Könnte sich die Regierung vorstellen, analog der Privatwirtschaft - mindestens für bestimmte Fälle - die Kollektivunterschrift einzuführen?

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Antwort hängt davon ab, auf welche Geschäftsfälle sich die Frage bezieht. Es wird zwischen finanziell verpflichtenden Dokumenten, nicht verpflichtenden Dokumenten und der Freigabe von Zahlungen unterschieden.

Jedes Departement hat dazu eine übergeordnete Weisung für seine Dienststellen erlassen. Im Rahmen dieser Weisung verfügen alle Dienststellen über ein Unterschriftenreglement, das sie in der Regel jährlich überprüfen und anpassen. Die Finanzkontrolle prüft im Rahmen Ihrer Revision, ob das Unterschriftenreglement in der jeweiligen Dienststelle eingehalten wird.

Beim Eingehen von finanziellen Verpflichtungen sind Einzelunterschriften nur bis zu einer festgelegten Limite zulässig. Über dieser Limite gilt Kollektivunterschrift. Die genauen Bestimmungen sind im Unterschriftenreglement der jeweiligen Dienststelle festgehalten.

In der regulären Geschäftskorrespondenz kommen Einzel- und Kollektivunterschrif-

ten vor. Nicht verpflichtende Dokumente werden aus praktikablen Gründen mit Einzelunterschrift versehen. Bei komplexeren Sachverhalten erfolgt eine Kollektivunterschrift (Zweitunterschrift durch den Vorgesetzten).

Bei der Freigabe von Zahlungen gibt es keine Limiten. Diese müssen von zwei Personen visiert werden, grössere Beträge von drei Personen. Ab welchem Betrag ein Drittvisum nötig ist, ist ebenfalls im Unterschriftenreglement der jeweiligen Dienststelle festgehalten. Einige Departemente verwenden für die Freigabe von Zahlungen bereits den kantonalen Kreditoren-Workflow. In diesem werden die Rechnungen eingescannt und elektronisch visiert, bevor sie zur Zahlung freigegeben werden können. Damit kann die Sicherheit (technisch zwingendes 4-Augen-Prinzip) und Prozessqualität weiter erhöht werden.

Im Zusammenhang mit dieser Anfrage ist auch das geplante kantonale IKS-Projekt (internes Kontrollsysteem) zu erwähnen. Dieses wird sich mit den Geschäftsprozessen und Risiken befassen und gegebenenfalls weiteres Optimierungspotential aufzeigen.

2. Nein, der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Regelungen genügen.
3. Wie in Frage eins beschrieben, ist die Kollektivunterschrift dort, wo sie notwendig ist, bereits eingeführt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin